

hat, sondern der erste, kurze Brief dem König Wenzel überreicht worden ist.

67. Die Schrift von N. Rodolico *Note paleografiche e diplomatiche sul privilegio pontificio da Adriano I. ad Innocenzo III.* (Bologna, Zanichelli o. J.) hat die Lösung der schwierigen Probleme, welche auf dem Gebiet der älteren päpstlichen Urkundenlehre noch vorliegen, nicht sehr erheblich gefördert.

68. In den Nachrichten der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1900 S. 1 ff. setzt P. Kehr (vgl. N. A. XXV, 856 n. 254) seine Berichte über Papsturkunden in Italien durch Mittheilung der von L. Schiaparelli in den Archiven von Parma und Piacenza gewonnenen Ergebnisse fort. Auch für die Kaiserurkunden ist aus dem letzteren Ort mancherlei zu verzeichnen; so enthält der bisher nicht beachtete Fonds Mandelli im Archivio degli ospizi civili Stumpf Reg. 1379 und ein DH. III. 1048 October 15 in Abschriften, Stumpf Reg. 2090 und 2353^a im Original, und das Archiv der Conti Anguissola-Scotti einen Pergamentfascikel saec. XIV. mit Stumpf Reg. 3706. 3821^a. 5029; in den verschiedenen Beständen der Bibliothek endlich findet man in z. Th. bisher unbekannten Ueberlieferungsformen Stumpf Reg. 1381. 3344. 3408. 3851. 4360. 4715. Böhmer-Ficker Reg. 378. 1660; ferner ein DH. VII. 1311 October 28 und in dem Ms. 120 fol. 129' das Regest eines unbekannten DH. V. 1109 November 1. — 53 unbekannte Papsturkunden von Johann X. an konnten beigegeben werden. Unter ihnen ist von besonderem Interesse ein datenloses Privileg für S. Savino, dessen Zuweisung an Gregor V. Kehr wohl zutreffend angenommen hat. Be ruft sich darin der Papst auf eine kaiserliche Urkunde, so kann darunter DO. III. 385 vom November 1000 natürlich nicht verstanden werden; ob indessen die Uebereinstimmung mit DO. III. 269 von 998 — die in der dortigen Vorbemerkung anders erklärt worden ist — wirklich besser davon herzu leiten ist, dass DO. III. 385 die Neuausfertigung eines wesentlich gleichlautenden, 998 gleichzeitig mit DO. III. 269 gegebenen verlorenen D. für S. Savino sei, auf das sich dann Gregor V. hätte beziehen können, würde davon abhängen, ob die Berührungen der DDO. III. 269. 385 mit dem Decret Bischof Siegfrieds von Parma aus dem J. 1000 gleichfalls in anderer Weise, etwa durch Vermittelung des gleichfalls in dem Papstprivileg erwähnten verlorenen